

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: SozialBank Nachhaltigkeitsfonds Ertrag		Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493006Q9NXU7L5H6P47	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
●● <input type="checkbox"/> Ja		●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 500% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel 	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag investiert in Titel, die eine nachhaltige Entwicklung vorantreiben und umwelt- und sozialverträglich wirtschaften. Hierbei investiert der Fonds in zukunftsweisende sozial-ökologische Geschäftsfelder: Erneuerbare Energien, Ernährung, Land und Forstwirtschaft, Wohnen, Bildung und Kultur, Soziales und Gesundheit, Finanzdienstleistungen, Entwicklung- und Mikrofinanzierung, Mobilität und Nachhaltige Wirtschaft. Ebenfalls investiert er in Titel, die eine nachhaltige Unternehmensführung in Bezug auf Unternehmenspolitik, Soziale Verantwortung, Ressourcenschonende Betriebsführung, Entwicklungspolitische Ziele und/oder Produktverantwortung, aufweisen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5 % Umsatzerlöse
- Alkohol (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5 % Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0 % Umsatzerlöse
- Kohle (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 1 % Umsatzerlöse

Jegliche Verbindung zur Neuentwicklung von Kohleprojekten.

- Massentierhaltung (Produktion) > 0 % Umsatzerlöse
- Pelzen (Produktion) > 0 % Umsatzerlöse
- Glücksspiel (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 5 % Umsatzerlöse
- Gas (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5 % Umsatzerlöse
- Gentechnisch veränderte Organismen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 0 % Umsatzerlöse

- Unternehmen, die im Uranabbau tätig sind (Ausschluss, wenn die Umsatzschwelle von 5 % Prozent auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die an der Stromerzeugung auf Basis von Atom-/Kernenergie beteiligt sind (Ausschluss, wenn die 5 % Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke befassen (Ausschluss, wenn die 5 % Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)

- Atomwaffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Öl (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5 % Umsatzerlöse
- anderen fossilen Brennstoffen (Vorgelagerte Tätigkeiten) > 0 % Umsatzerlöse

Jegliche Verbindung zu Neuentwicklungsprojekten anderer fossiler Brennstoffe.

- Pestizide (Produktion) > 0 % Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 0 % Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0 % Umsatzerlöse
- Tierversuche für nicht-medizinische Produkte (Upstream; Produktion) > 0% Umsatz
- Förderung und Exploration von fossilen Brennstoffen (Kohle, Gas, Öl) > 0%
- Energieerzeugung fossile Brennstoffe gesamt (Kohle, Gas, Öl) >10% Umsatz
- Energieerzeugung Kohle > 5% Umsatz
- Energieerzeugung Gas > 5% Umsatz
- Energieerzeugung Öl > 5% Umsatz
- Uranabbau > 0% Umsatz
- Stromerzeugung Atom- /Kernenergie > 0% Umsatz
- Tabak (Downstream) > 5% Umsatz
- Nicht-waffenbasierte Rüstungsgüter (Upstream, Produktion, Downstream) > 5% Umsatz

Andere fossile Brennstoffe (Upstream; Produktion; Downstream > 0% Umsatz): unkonventionelle Öl- und Gasförderung (hydraulisches Fracking, Fracking von Ölsanden, den Abbau von Ölsanden im Tagebau, Ölsanden allgemein und Ölschiefer, arktische Tiefseebohrungen), essentielle Produkte und Dienstleistungen für die Fracking-Industrie sowie essentielle Produkte und Dienstleistungen für die Förderung von Ölschiefern und Ölsanden.

Durch obige Ausschüsse ist auch sichergestellt, dass "Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen." ausgeschlossen sind.

Der Fonds wendet normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact, Einbeziehung der OECD-Leitsätze, Einbeziehung von ILO (International Labour Organization) an.

Der Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten, die das Übereinkommen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht ratifiziert haben.
- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.
- Staaten, die der Korruption ausgesetzt sind.
- Staaten, in denen die Todesstrafe legal ist.

- Staaten, die das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben.
- Nichtunterzeichnung der Genfer Kriegrechtskonventionen
- Nichtunterzeichnung der Konvention zur Biologischen Vielfalt
- Atomenergie: Erteilung einer Baugenehmigung oder Betriebserlaubnis innerhalb der letzten fünf Jahre
- Systematische Folter durch staatliche Organe

Positivkriterien:

Bezogen auf das Geschäftsfeld:

- Erneuerbare Energien und Ressourcen
- Gesundheit und Betreuung
- Mobilität
- Ernährung, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft
- Bildung und Kultur
- Wohnen und Nachhaltiges Bauen
- Finanzdienstleistungen und Mikrofinanzierung

Bezogen auf die Unternehmensführung:

- Nachhaltige Unternehmenspolitik
- Soziales Engagement
- Ressourceneffizienz
- Entwicklungspolitische Ziele

Im Rahmen der Investitionen werden zudem so genannte Grüne Anleihen, Soziale Anleihen sowie Nachhaltigkeitsanleihen (Green, Social and Sustainability Bonds) erworben. Diese berücksichtigen die ICMA Principles (International Capital Market Association). Green, Social and Sustainability Bonds sind Anleihen, deren durch die Emission erhaltene Mittel zur Finanzierung von Projekten eingesetzt werden, welche zum Klima- und Umweltschutz, zu sozialen Zwecken oder zu Nachhaltigkeitszwecken allgemein beitragen.

Damit berücksichtigt der Fonds auch die Ausschlüsse im Zusammenhang mit den Vorgaben für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (Paris-Aligned Benchmarks (PAB)) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Für die Beurteilung des positiven Beitrages zur Erreichung eines positiven Umwelt- oder Sozialzieles werden für Aktien und Anleihen die Umsatzanteile der Emittenten herangezogen. Hierzu werden nur die Umsatzanteile berücksichtigt, welche Geschäftsfeldern zuzuordnen sind, die einen positiven Beitrag zur Erreichung eines positiven Umwelt- oder Sozialzieles leisten. Bei den Geschäftsfeldern handelt es sich um: Erneuerbare Energien und Ressourcen, Gesundheit und Betreuung, Mobilität, Ernährung, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, Bildung und Kultur, Wohnen und Nachhaltiges Bauen, Finanzdienstleistungen und Mikrofinanzierung. Für Anleihen und Pfandbriefe, für welche explizite Mittelverwendungsinformationen vorliegen, werden stattdessen diese für die Beurteilung herangezogen. Dies betrifft größtenteils GSS Bonds, welche sich aufgrund der Green und/oder der Social Bond Principles unterschiedlichen Projektkategorien zuordnen lassen. Sofern vorhanden, wird für die Beurteilung die Second Party Opinion sowie die GSS-Bond-Berichterstattung des Emittenten herangezogen.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Alle Emittenten werden auf kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken überprüft. Ausschlusskriterien umfassen sowohl kontroverse Geschäftsfelder (u.a. Atomenergie, Kohleenergie, Rüstung und Waffen, Biozide und Pestizide, Gentechnik in der Landwirtschaft, Pornographie, Massentierhaltung, Embryonenforschung sowie Suchtmittel) als auch kontroverse Geschäftspraktiken (u.a. Verletzung von Menschenrechten, Arbeitsrechten, Tierversuche, kontroverses Umweltverhalten sowie kontroverse Wirtschaftspraktiken).

Im Rahmen der Ausschlusskriterien werden alle Anforderungen, die sich aus den Mindestausschlüssen gemäß dem deutschen Verbändekonzept und der ESMA Fund Name Guideline ergeben, im vollen Umfang erfüllt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Alle Emittenten werden umfassend darauf geprüft, dass sie keine anderen ökologischen und oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen. Dazu wird unter Hinzunahme der PAI Indikatoren für alle Emittenten geprüft, inwiefern sie gegen Ausschlusskriterien verstoßen. Diese umfassen sowohl kontroverse Geschäftsfelder (u.a. Atomenergie, Kohleenergie, Rüstung und Waffen, Biozide und Pestizide, Gentechnik in der Landwirtschaft, Pornographie, Massentierhaltung, Tierversuche sowie Suchtmittel) als auch kontroverse Geschäftspraktiken (u.a. Verletzung von Menschenrechten, Arbeitsrechten, kontroverses Umweltverhalten sowie kontroverse Wirtschaftspraktiken).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Als Verstoß gilt die Verletzung international anerkannter Vereinbarungen zu Arbeitsrechten, insbesondere die zehn Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, die OECD-Richtlinien für multinationale Konzerne und die Einhaltung lokaler Gesetze. Diese umfassen unter anderem folgende Aspekte:

- Systematische Gefährdung von Gesundheit oder Leben von Arbeiter*innen
- Ausbeuterische Kinderarbeit und Verstöße gegen die UN-Kinderrechtskonvention
- Jegliche Form von Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft
- Beschränkung betrieblicher Vereinigungsfreiheit und kollektiver Verhandlungsfreiheit
- Diskriminierung von Arbeiter*innen

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 3 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3 THG-Emissionen)
- CO₂ Fußabdruck (CO₂ Fußabdruck von Scope 1 und 2)
- CO₂ Fußabdruck (CO₂ Fußabdruck von Scope 1, 2 und 3)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1, 2 und 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Anteil des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil des Energieverbrauchs der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Anteil der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE A
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE B
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE C
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE D
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE E
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE F

- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE G
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE H
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE L

- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
- Emissionen in Wasser (Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt aus gewichteter Durchschnitt)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)

- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)

- Unbereinigten geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Durchschnittliches unbereinigtes Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)

- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- THG- Emissionen (THG- Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer Lieferanten Kinder zur Arbeit herangezogen werden, aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten oder Art der Tätigkeit)
- Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen (Anzahl der gemeldeten Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)

Der Fonds berücksichtigt Ausschlusskriterien im Investmentprozess. Diese Ausschlusskriterien berücksichtigen indirekt die folgenden wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds ist stets zu mindestens 51 % in Wertpapiere europäischer Emittenten investiert. Bei der Verwaltung des gesamten Fonds wird eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt. Der Fonds investiert mit einem europäischen Schwerpunkt insbesondere in Aktien und Anleihen internationaler Unternehmen, supranationaler Institutionen sowie Staaten. Grundlage hierfür sind die zwischen der SozialBank AG und der GLS Investment Management GmbH abgestimmten Nachhaltigkeitskriterien, welche sowohl Ausschlusskriterien als auch Positivkriterien definieren.

Der Aktienanteil des Fonds darf dabei maximal 30 % betragen. Eine Überschreitung dieser Grenze durch Wertsteigerung der im Fonds enthaltenen Aktien und Optionsscheine sowie durch Ausübung von Bezugs-, Wandlungs- und Optionsrechten ist zulässig. Die Gesellschaft wird in diesem Falle den Anteil der Aktien und Optionsscheine auf die 30 %-Grenze zurückführen, sobald dies unter Berücksichtigung der Markteinschätzung im Interesse der Anleger geboten erscheint.

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt in einem mehrdimensionalen, integrierten Auswahlprozess. Ausgangspunkt ist eine Analyse, inwiefern ein Titel auf Positivkriterien einzahlt. Zukunftsweisende sozial-ökologische Geschäftsfelder und nachhaltige Unternehmensführung fasst der Fonds auch unter dem Begriff Positivkriterien zusammen. Positivkriterien bedeuten die Investition entweder in zukunftsweisende soziale und ökologische Geschäftsfelder, wie erneuerbare Energien oder Bildung und Kultur, oder Unternehmen mit einer nachhaltigen Unternehmensführung. Ist dieser Beitrag

grundsätzlich gegeben, erfolgt eine tiefgehende Prüfung, inwiefern die Wertpapiere keine Ausschlusskriterien verletzen. Eingehend wird zugleich geprüft, in welchem Umfang die Unternehmenspraxis nachhaltig verläuft.

Im Rahmen der Investitionen werden zudem sogenannte Grüne Anleihen, Soziale Anleihen sowie Nachhaltigkeitsanleihen (Green, Social and Sustainability Bonds) erworben. Diese berücksichtigen die ICMA Principles (International Capital Market Association). Green, Social und Sustainability Bonds sind Anleihen, deren durch die Emission erhaltene Mittel zur Finanzierung von Projekten eingesetzt werden, welche zum Klima- und Umweltschutz, zu sozialen Zwecken oder zu Nachhaltigkeitszwecken allgemein beitragen.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für „Andere Investitionen“ angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Es erfolgt eine ganzheitliche Bewertung der Governance. Im Rahmen der Kontroversenprüfung für die Bereiche Arbeitsrechte sowie Wirtschaftspraktiken führen schwerwiegende Verstöße gegen Good Governance-Praktiken zum Ausschluss. Die Einhaltung von Good Governance wird durch den Ausschluss von Unternehmen gewährleistet, die schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, der OECD- Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die Kernarbeitsnormen der ILO aufweisen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 80 % des Wertes des Fondsvermögens.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds und werden unter 'anderen Investitionen' erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds trägt indirekt, u.a. durch Investitionen in zukunftsweisende sozial-ökologische Geschäftsfelder wie Erneuerbare Energien oder nachhaltige Wirtschaft zu den Taxonomie-Umweltzielen Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel bei.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU Taxonomie beträgt 0 %.

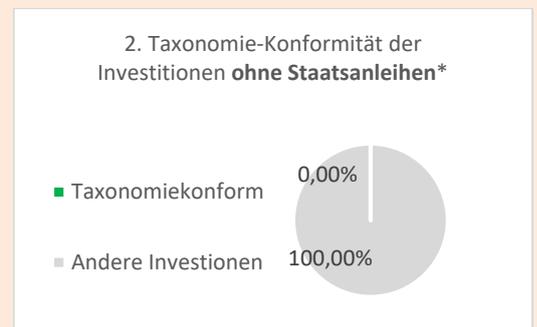
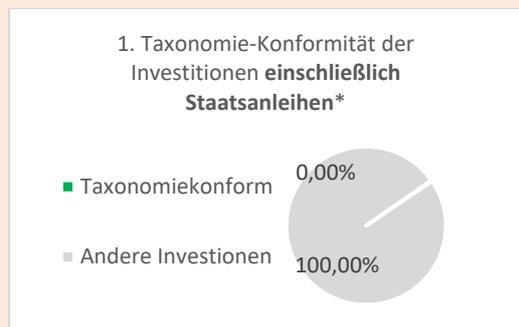
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja: In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Taxoniekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxoniekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxoniekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 1 % des Wertes des Fondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 1 % des Wertes des Fondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Derivate können zu Absicherungszwecken genutzt werden sowie Barmittel zur Liquiditätssteuerung.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Anteilklasse A

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A0B7JB7/document/SRD/de>

Anteilklasse I

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A3D9GF5/document/SRD/de>